

SOZIALGERICHT BREMEN

S 4 KR 117/08



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 25. März 2010

gez. Y.
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven, Az.: - -

Beklagte,

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am
25. März 2010, an der teilgenommen haben:

Richter Dr. Harich als Vorsitzender
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau ZU. und Herr ZT.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T A T B E S T A N D

Streitig ist die Versicherungspflicht der Klägerin nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).

Die 1952 geborene Klägerin absolvierte in den Jahren 1988 bis 1992 eine Schauspielausbildung an der „XX. - Schule für Sprachgestaltung und Schauspiel“. Seit 1992 wirkte sie an Theaterstücken mit und bot verschiedene Soloprogramme an. Seit dem 01.09.2006 ist sie nach eigenen Angaben selbstständig künstlerisch und publizistisch tätig. Im Zeitraum 01.09.2006 bis 31.08.2007 bezog sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und erhielt zum Ausbau ihrer selbstständigen Tätigkeit Einstiegsgeld.

Am 20.08.2007 stellte sie bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung ihrer Versicherungspflicht nach dem KSVG. Im Rahmen des Antragsverfahrens verwies sie insbesondere auf verschiedene von ihr organisierte Veranstaltungen anlässlich des 100. Todestages von Paula Modersohn-Becker, wie zum Beispiel Führungen mit anschließender Lesung im Paula Modersohn-Becker-Museum (Titel: Wer ist Paula? Paula Becker? Paula Modersohn-Becker), szenische Lesungen enthaltende Seminare mit dem Kunsthistoriker ATP. mit dem Titel „Paula Modersohn-Becker - der Aufbruch in die Moderne - Die Malerin und der Dichter Rainer Maria Rilke“, ein kunsthistorisches Seminar mit Lesung zum Thema „Paula und ihre Schwestern - Künstlerinnen im Selbstporträt - Malerei und Poesie vom 16. bis 20. Jahrhundert“ mit DD., eine - zusammen mit dem Schauspieler AAD. - „in Szene gesetzte Begegnung“ zwischen Paula Modersohn-Becker und Rainer Maria Rilke mit anschließender Führung durch die Ausstellung „Paula in Paris“ in der Kunsthalle sowie eine zusammen mit der Querflötistin GG. musikalisch gestaltete szenische Lesung mit dem Titel „Paula tönt“.

Da sich aus den im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen ergab, dass die Klägerin daneben - oftmals mehrmals täglich - auf Honorarbasis als Gästeführerin bei der Bremer Touristik-Zentrale (BTZ) arbeitet sowie individuelle Stadtführungen durchführt, bat die Beklagte die Klägerin überschlägig zu schätzen, welche Prozent-Anteile ihres Einkommens auf die Bereiche „Schauspielerin“, „Leiterin von Seminaren“, „Führungen“, „Lesungen“ sowie „Konzeptgestaltung u. Veranstaltungsplanung“ entfielen. Die Klägerin wies darauf hin, dass sie unter dem Motto „A-Stadt in Szene gesetzt“ ihre selbstständige Tätigkeit anbiete. Das bedeute, dass alle ihre Führungen, Lesungen und Seminarveranstaltungen schauspielerisch gestaltet seien. Deshalb könne sie bei ihren Einkünften auch nicht zwischen diesen verschiedenen Bereich differenzieren. Die Übergänge seien fließend.

Mit Bescheid vom 03.12.2007 lehnte die Beklagte daraufhin die Feststellung der Versicherungspflicht ab. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Klägerin liege in der Durchführung von Stadt-, Ausstellungs- und Museumsführungen sowie kunsthistorischen Seminaren mit szenischen Lesungen sowie Lesungen aus Briefen und Tagebüchern von Paula Modersohn-Becker. Dabei handele es sich nicht um eine künstlerische Tätigkeit im Sinne des KSVG. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) reiche dafür die Weitergabe von Bildungswissen nicht aus.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 18.12.2007 Widerspruch ein. Sie betont, dass Stadtführungen und Führungen im Museum keine bloße Wiedergabe von Bildungswissen seien. Vielmehr handele es sich bei allen Programmen um schöpferische Tätigkeiten mit den Mitteln der darstellenden Kunst. Das Bildungswissen sei nur das Material, aus dem sie mit ihrer Sprache und ihren schauspielerischen Fähigkeiten inszeniere. Das bewege sich zwischen Entertainment und anspruchsvoller Textgestaltung.

Im Zeitraum 16.02.2008 bis 30.04.2008 bezog die Klägerin noch einmal Arbeitslosengeld II, was mit einer entsprechenden Pflichtversicherung einherging. Seit dem 01.05.2008 ist sie freiwillig bei der DAK versichert.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.05.2008 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Die Tätigkeit der Klägerin stelle keine Lehrtätigkeit nach § 2 KSVG dar, weil sie keine „aktiven“ Künstler unterrichte. Alleine die Vermittlung theoretischer Kenntnisse im Rahmen von Vorträgen, Führungen oder Seminaren reiche nicht aus, um eine Lehrtätigkeit im Bereich bildende Kunst zu begründen. Daneben handele es sich aber auch nicht um eine publizistische Tätigkeit im Sinne des KSVG, weil dies nur an die Öffentlichkeit gerichtete Aussagen umfasse, bei denen die Möglichkeit eines Dialogs und eine pädagogische Zielrichtung mit einer entsprechenden Erfolgskontrolle, wie es für eine lehrende Rolle typisch ist, fehlten.

Am 29.05.2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie hält eine Unterscheidung zwischen ihren verschiedenen Führungen/Lesungen nach wie vor für nicht zulässig. Im Unterschied zu einer „normalen“ Stadt- oder Museumsführerin gebe sie nicht lediglich Fakten und Bildungswissen wieder. Vielmehr entwickle sie situativ, auf das Publikum abgestimmte Spannungsbögen und erzähle Geschichten, wobei sie ihre Schauspielkunst nutze, mit deren Hilfe sie Stimmungen beim Publikum erzeuge. Hierin liege der eigenschöpferisch-kreative Charakter ihrer Tätigkeit, die mit Improvisationstheater vergleichbar sei. Denn sie „schlüpfe“ während der Führung auch in verschiedene Rollen. Auch würden im Rahmen dieser Führungen kleine Dialoge bzw. szenische Darstellungen stattfinden, um den Teilnehmern geschichtliche Zusammenhänge nahe

zu bringen. Dabei würden die Teilnehmer auch eingebunden werden. Im Vordergrund stehe nicht die Vermittlung von Bildungswissen, sondern die Unterhaltung, wenn auch auf einem hohen Niveau. Dementsprechend beauftragten ihre Kunden sie, weil sie keine herkömmliche Stadtführung wünschten, sondern ein künstlerisch gestaltetes Programm. Frei nach Shakespeare („das ganze Leben ist eine Bühne“) könne die darstellende Kunst nicht auf das Theater begrenzt sein. Im Übrigen habe sie über die Veranstaltungen anlässlich des Todestages von Paula Modersohn-Becker hinaus die Zusammenarbeit mit ATP. und DD. ausgebaut mit Veranstaltungen unter anderem zu Erich Kästner („Die 20er Jahre in Malerei und Literatur“ am Beispiel von Erich Kästner und Elfriede Lohse-Wächtler sowie Erich Kästner: „Ein Mann gibt Auskunft“).

Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 03.12.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.05.2008 aufzuheben und festzustellen, dass sie in der Zeit vom 01.09.2007 bis 15.02.2008 und seit dem 01.05.2008 der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nach § 1 KSVG unterliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihrer Auffassung fest, wonach die Klägerin als Fremden- bzw. Museumsführerin nicht der Versicherungspflicht unterliegt. Aus den Lesungen folge nichts anderes. Denn diese seien nur Beiwerk für die im Vordergrund stehenden Führungen, die der Wissensvermittlung dienten. Es fehle am Wirkungsbereich der darstellenden Kunst, weil die Führungen nicht der Bühnenkunst zuzuordnen seien. Der gesteigerte Unterhaltungswert der Führungen durch das Abhalten der Lesungen werde nicht bestritten. Dies ist nach Ansicht der Beklagten aber nicht hauptsächliches Ziel der Lesungen. Denn die Zuhörer würden eine szenische Lesung nicht unabhängig von der Stadtgeschichte buchen. Die Wissensvermittlung stehe im Vordergrund. Die darstellende Vortragsweise diene dem Ziel, die Stadtgeschichte lebendiger wieder aufleben zu lassen. Dies bestätige sich durch die von der Klägerin betriebene Internetseite, auf der mit schauspielerischen Darbietungen oder szenischen Darstellungen bislang nicht geworden worden sei. Selbst wenn man die Lesungen als darstellende Kunst ansähe, ergebe eine Auswertung der Einnahmen der Klägerin seit September 2007, dass diese nicht den Schwerpunkt ihres Einkommens ausmachten. Denn die Einnahmen verteilten sich auf die Lesungen, die individuellen Stadtführungen und die Tätigkeit für die BTZ im Verhältnis 30 %, 50 % und 20 %.

Das Gericht hat die Verwaltungsvorgänge der Beklagten beigezogen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Klage ist nicht begründet. Die angegriffenen Bescheide sind nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat zu Recht die begehrte Feststellung der Versicherungspflicht abgelehnt, weil die Klägerin nicht zu dem vom KSVG erfassten Kreis der selbstständigen Künstler und Publizisten gehört.

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Feststellungsanspruchs ist § 1 i. V. m. § 2 Satz 1 KSVG. Nach § 1 KSVG sind selbständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Nach § 2 KSVG ist Künstler im Sinne des Gesetzes, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

In § 2 Satz 1 KSVG werden drei Bereiche künstlerischer Tätigkeit jeweils in den Spielarten des Schaffens, Ausübens und Lehrens umschrieben, nämlich die Musik sowie die bildende und die darstellende Kunst. Eine weitergehende Festlegung, was darunter im Einzelnen zu verstehen ist, ist im Hinblick auf die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer Betätigungsfelder nicht erfolgt. Der Gesetzgeber spricht im KSVG nur allgemein von "Künstlern" und "künstlerischen Tätigkeiten", auf eine materielle Definition des Kunstbegriffs hat er hingegen bewusst verzichtet (BT-Drucks 8/3172, S. 21). Dieser Begriff ist deshalb aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der historischen Entwicklung zu erschließen (vgl. nur BSG SozR 4-5425 § 24 Nr. 6 Rn. 13 und BSGE 83, 160, 161 = SozR 3-5425 § 2 Nr. 9 S. 33 - jeweils m. w. N.; vgl. auch BT-Drucks 9/26, S. 18 und BT-Drucks 8/3172, S. 19 ff.).

Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob insbesondere die von der Klägerin angebotenen Lesungen eine künstlerische Tätigkeit nach dem KSVG darstellen, wofür einiges spricht. Denn die Versicherungspflicht nach dem KSVG richtet sich stets nach dem Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit. Bei so genannten „gemischten“ Tätigkeiten ist dieser Schwerpunkt anhand der

Einkünfte zu ermitteln. Bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit müssen künstlerische oder publizistische Tätigkeiten überwiegen; eine „teilweise“ Versicherungspflicht wegen einzelner künstlerischer oder publizistischer Leistungen kommt dagegen nicht in Betracht (st. Rspr., vgl. nur BSG, Urt. v. 01.10.2009 - B 3 KS 3/08 R - kreativer Tanz; Urt. v. 01.10.2009 - B 3 KS 2/08 R - Vor-MFE; Urt. v. 23.03.2006 - B 3 KR 9/05 R - Trauerredner; grundlegend auch Urt. v. 16.04.1998 - B 3 KR 7/97 R -).

Die Einkünfte aus den von der Klägerin angebotenen Lesungen stellen nicht den Schwerpunkt ihrer Einnahmen dar. Ausweislich der vorgelegten Belege entfällt der Hauptanteil der Einnahmen auf den Bereich „individuelle Stadtführungen“ sowie - in deutlich geringerem, aber immer noch größerem Umfang, als vom Steuerberater bescheinigt (Bl. 46 der Verwaltungsakte) - auf die Tätigkeit als Gästeführerin der BTZ. Entscheidend ist danach die Einordnung der „individuellen Stadtführungen“, doch konnte sich das Gericht nicht davon überzeugen, dass es sich insoweit um eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit handelt.

Weder handelt es sich bei dieser Tätigkeit um eine Lehrtätigkeit im Sinne des KSVG, noch um eine publizistische Tätigkeit. Denn § 2 Abs. 1 KSVG bezieht sich nur auf solche Lehrtätigkeiten, die der aktiven Kunstausbildung der Auszubildenden dienen. Die Vermittlung von Bildungswissen reicht demgegenüber nicht aus (vgl. BSG, Urt. v. 24.06.1998 - B 3 KR 10/97 R - Museumsführung). Darüber hinaus handelt es sich - trotz des selbst erdachten Programms - auch nicht um eine publizistische Tätigkeit. Denn diese setzt an die Öffentlichkeit gerichtete Aussagen voraus, bei denen die Möglichkeit eines Dialogs und eine pädagogische Zielrichtung mit einer entsprechenden Erfolgskontrolle, wie es für eine lehrende Tätigkeit typisch ist, fehlen (vgl. BSG, a. a. O.). Für Stadtführungen, in welcher Form auch immer, ist die Möglichkeit eines Dialogs aber gerade kennzeichnend. Im Übrigen dürfte es aber auch an dem für eine publizistische Tätigkeit notwendigen Merkmal der „Öffentlichkeit“ fehlen. Denn die Führungen finden von vornherein vor einem begrenzten und überschaubaren Personenkreis statt.

Darüber hinaus handelt es sich nach Ansicht des Gerichts bei den von der Klägerin angebotenen Stadtführungen aber auch nicht um darstellende Kunst. Was unter diese Bezeichnung zu fassen, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher wenig geklärt. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung zur japanischen Teezeremonie (Urt. v. 12.05.2005 - B 3 KR 13/04 R -) unter Heranziehung der Begriffserklärung im *Brockhaus* insoweit ausgeführt, dass die Ausübung der Schauspielkunst im Sinne des modernen westlichen Theaters einen individualisierten Spielstil mit einer durch die Persönlichkeit des Schauspielers geformten Rollengestaltung voraussetze. Im Falle der Klägerin führt diese Definition nicht weiter. Ob es sich bei den Führungen der Klägerin deswegen nicht um darstellende Kunst handelt, weil es - entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kunstbegriff (vgl.

BVerfGE 30, 173, 189 - Mephisto) - am Wirkungsbereich der Kunst fehlt (darauf im Falle von Stadtführungen abstellend LSG NRW, Urt. v. 22.06.1995 - L 16 Kr 98/94 -), bedarf hier keiner Entscheidung. Ohnehin hat die Kammer Schwierigkeiten klar zu bestimmen, wo der Wirkungsbereich des Theaters anfängt oder aufhört. Ausgehend aber von dem eingangs aufgeführten Grundsatz, dass der Begriff der Kunst aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung und der historischen Entwicklung zu erschließen ist, liegt nach Auffassung des Gerichts keine darstellende Kunst vor. Denn nach der Verkehrsauffassung bietet die Klägerin individuelle Stadtführungen an. Dass die Klägerin dabei ihr schauspielerisches Talent und die entsprechende Ausbildung einsetzt, liegt auf der Hand. Dies dürfte gerade den besonderen Erfolg ihres vielgestaltigen Angebots ausmachen. Das ändert aber nichts daran, dass - wie die Beklagte zutreffend betont - dieses Angebot gerade aufgrund der damit einhergehenden Wissens- oder doch im Hinblick auf die zumeist fremde Stadt zumindest Eindrucksvermittlung angenommen wird. Die Stadt und ihre Geschichte stehen im Vordergrund, was sich auch der - inzwischen geänderten und das Schauspielerische stärker betonenden - Internetpräsenz der Klägerin entnehmen lässt. Dies entspricht im Übrigen auch ihrem eigenen Vortrag bzw. dem ihrer Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung, wonach szenische Darstellungen stattfinden, *um* den Teilnehmern geschichtliche Zusammenhänge nahe zu bringen. Zuletzt ergibt sich auch vor dem Hintergrund des Regelungszwecks des KSVG nichts anderes. Denn durch das Angebot der Stadtführungen hat sich die Klägerin eine Einnahmequelle erschlossen, die sie im Vergleich zu einer „normalen“ selbstständig tätigen Schauspielerin sozial weniger schutzbedürftig macht.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Frage nach der Versicherungspflicht der Klägerin nach dem KSVG in gewisser Weise „eine Momentaufnahme“ ist. Denn der Schwerpunkt ihrer Einnahmen kann sich jederzeit ändern. In diesem Fall steht es ihr frei, das Bestehen ihrer Versicherungspflicht durch die Beklagte (erneut) feststellen zu lassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

gez. Dr. Harich

Richter